

Beilage des NSG.-Wien

Nachrichten aus
der Verwaltung
der
Stadt Wien

Derantwortlich für den Gesamtinhalt:
Gaupressenrntsteiter
Ernst Handshmann

Derantwortl. Schriftleiter:
Hans Mücke / Wien, I.,
Rathaus / fernr. N 28.500
Klappen 002, 263, 069



Rathaus Korrespondenz

HERAUSGEG. VOM GAUPRESSERAMT IN VERBINDG. MIT DEM HAUPTVERWALTUNGS- U. ORGANISATIONSAMT D. STADT WIEN.

Wien, 24. Juni 1941

Behelfe zur Berichterstattung über die 10. Sitzung der Ratsherren

der Stadt Wien am 24. Juni 1941

Berichte des Stadtkämmerers Dr. M a n k e

Für den Quellenschutz der I. Wiener Hochquellenleitung ist die Erwerbung des im Quelleneinzugsgebiet liegenden Gahne-Besitzes am Schneeberg notwendig. Die Gründe im Gesamtausmaß von etwa 2056 ha liegen in den Katastralgemeinden Vöstenhof, Rohrbachgraben und Prigg-litz, grenzen an Gründe der Stadt Wien an und gehören zum größten Teil zum Fideikommiss Hoyos-Sprinzenstein.

Schon seit 1925 ist die Stadtverwaltung bemüht, das für den Quellenschutz der I. Wiener Hochquellenleitung notwendige der Firma Schoeller & Co gehörige Gebiet am Raxplateau und der Höllentalabhän-ge zu beiden Seiten der Schwarza zwischen Kaiserbrunn und Hirsch-wang zu erwerben. Sie hat sich nun entschlossen, den Besitz ein-schließlich der Domäne Reichenau mit Ausnahme des Herrenhauses in Hirschwang und der Besitzungen Kaltenberg und Bichlgut anzukaufen. Das erworbene Gebiet hat ein Ausmaß von rund 2646 ha und grenzt an städtische Gründe. Zu dem Kaufobjekt gehört eine Anzahl von Bau-objekten, unter anderem ein Sägewerk mit moderner Einrichtung,

ein größeres Wohn- und Stallgebäude, ein Kinoobjekt, das Wohnhaus des Betriebsführers, ein Kanzleigebäude, ein zweistöckiges Arbeiterwohnhaus mit 32 Parteien in Hirschwang und zwei Wohnhäuser in der Nähe des Knappenhofes sowie das Fischereirecht von Kaiserbrunn bis zur Ortsbrücke in Payerbach.

Die Firma Schoeller & Co hat gleichzeitig mehrere Liegenschaften im 2. Bezirk und mehrere Grundstücke in Hütteldorf zum Kauf angeboten. Die Stadtverwaltung hat wegen der geplanten städtebaulichen Veränderungen am linken Ufer des Donaukanals von dem Anbot Gebrauch gemacht.

Zur Erhaltung und Erweiterung des Wald- und Wiesengürtels beabsichtigt die Stadtverwaltung, eine breite Wald- und Wiesenzone um das verbaute Gebiet von Wien zu erwerben. Die erforderlichen Gründe befinden sich zum größten Teil im Eigentum der toten Hand und einiger Großgrundbesitzer. Mit dem Stift Schotten wurde eine Vereinbarung über den Verkauf des Schottenwaldes in den Katastralgemeinden Dornbach, Hadersdorf und Weidlingbach getroffen. Es ist ein geschlossener Waldbesitz im Ausmaße von rund 483 ha, der von der Amundsenstraße über den Heuberg bis gegen Neuwaldegg und von hier zur Rieglerhütte und über den Halterbach reicht. Vom Verkauf ist der Schottenhof ausgenommen, für den ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

Da sich eine günstige Gelegenheit bot, kaufte die Stadt Wien das dem Dominikaner-Ordenskonvent gehörige Weingut in Maria Enzersdorf im Ausmaße von 71.441 m² samt dem Haus an der Liechtensteinstraße. Das Weingut wird von der städtischen Weinbauschule in Gumpoldskirchen geführt werden, sodaß sich sehr geringe Wirtschaftskosten ergeben werden.

Zur Errichtung eines Ferienheimes für die Wiener Sängerknaben hat die Stadtverwaltung die Liegenschaft Gortischitzen am Wörthersee von den Eheleuten Klein käuflich erworben. Zu dieser Liegenschaft gehören unter anderem ein einstockhohes Wohngebäude mit mehreren Nebengebäuden und eine eigene Wasserleitung für Trink- und Nutzwasser.

Auf Anregung des Kulturrechtsamts kauft die Stadtverwaltung das Haus Wien 1., Johannesgasse 4 mit dem darin befindlichen Theater "Die Komödie" vom Verein zur Verschönerung und zum Ausbau von Groß-Wien,

da die Räume der angrenzenden städtischen Musikschule den steigenden Anforderungen nicht mehr genügen. Die Erwerbung gibt die Möglichkeit zur Schaffung von Übungsräumen und zur Benützung einer Probenbühne. Das Theater soll verpachtet werden.

Für eine zu errichtende zweite Schweinemastanstalt kommt nur ein Grund in Breitenlee in Betracht. Nach längeren Verhandlungen erklärte sich das Schottenstift bereit, eine etwa 110.400 m² große Teilfläche ihrer Gründe in Breitenlee an die Stadtverwaltung zu übertragen. Als Gegenleistung hat die Stadtverwaltung ein kleineres Grundstück in Breitenlee an das Stift zu übertragen und für das Mehrausmaß des erworbenen Grundstücks eine Aufzahlung zu leisten.

Zur Erweiterung des städtischen Heims blinder Kinder kaufte die Stadtverwaltung von Frau Erna Nestle die an das Blindenheim angrenzende Liegenschaft 2., Böcklinstraße 39 (ehemalige Liechtenstein-Villa).

Die Reichsverwaltung hat um käufliche Überlassung einer der Stadt Wien gehörigen Liegenschaft in den Katastralgemeinden Marbach, Langenstein und Mauthausen in Oberdonau ersucht, die vornehmlich als Steinbruch genutzt wird. Die für die benachbarten städtischen Steinbruchbetriebe notwendigen Baulichkeiten, die sich auf den verkauften Grundstücken befinden, werden auf Kosten des Käufers auf den städtischen Liegenschaften neu errichtet.

Zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfes der Stadt Wien an Pflaster- und Saumsteinen wurde mit den "Deutschen Erd- und Steinwerken" Ges.m.b.H. ein auf 20 Jahre unkündbares Steinlieferungsübereinkommen getroffen.

Der Deutschen Arbeitsfront wird auf ihr Ersuchen das Volkshaus 5., Stöbergasse 11/15 verkauft.

Nach § 1 der 7. Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 26. April 1941 können die Gemeinden zum erstenmale für das Rechnungsjahr 1941 und zum letztenmale für das auf das Kriegsende folgende Rechnungsjahr die Hebesätze für die Gewerbesteuer bereits vor Erlaß der Haushaltssatzung vorläufig festsetzen. Diese Verordnung bietet eine erwünschte Handhabe, mit den Gewerbesteuerbescheiden nicht bis zum Erlaß der Haushaltssatzung zu warten zu müssen.

Die Hebesätze wurden für 1941 in derselben Höhe wie im Rechnungsjahr 1940 festgesetzt. Der Hebesatz der Gewerbesteuer nach

Ertrag und Kapital beträgt demnach 250 v.H., der Hebesatz der Lohnsummensteuer 500 v.H. und der Hebesatz der Zweigstellensteuer je drei Zehntel mehr als die angeführten Hebesätze. Die Genehmigung dieser Hebesätze durch den Reichsminister des Innern ist in Kürze zu erwarten.

Die geltende Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien vom 30. Dezember 1939 beruht auf der 21. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 2. Dezember 1939. Die Wiener Vergnügungssteuerordnung geht in einigen Punkten, insbesondere bezüglich der Höhe der Steuersätze für die Vorführung von Bildstreifen über den Rahmen der Einführungsverordnung hinaus, sie bedurfte daher der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen, die diese Genehmigung zwar erteilt, jedoch bis 28. Februar 1941 befristet haben.

Auf Grund der Verhandlungen beim Reichsminister des Innern über die weitere Regelung der Steuersätze für die Lichtspieltheater sind die Ermäßigungssätze im § 25, Absatz 2, der Vergnügungssteuerordnung mit Wirkung vom 1. April 1941 in den drei unteren Stufen (11 v.H., 9,5 v.H. und 8 v.H.) um je 0,5 v.H. zu verringern. Daher war es notwendig, den § 25 der Vergnügungssteuerordnung zu ändern. Diese Gelegenheit wurde benützt, um die Vorschrift des § 24, Absatz 4, der Vergnügungssteuerordnung mit der Einführungsverordnung in volle Übereinstimmung zu bringen.

Mit der Verordnung vom 13. März 1940 wurde das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 auch in den Reichsgauen der Ostmark eingeführt und ist zum erstenmale für das Rechnungsjahr 1941 anzuwenden.

Auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe findet das Grundsteuergesetz uneingeschränkt Anwendung. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind mit dem Betrag zur Grundsteuer heranzuziehen, der sich nach dem Grundsteuermeßbetrag und dem durch die Gemeinden festzusetzenden Hebesatz ergibt.

Bei den Grundstücken gilt das Grundsteuergesetz mit der Maßgabe, daß für das Rechnungsjahr 1941 der Betrag als Grundsteuer weiter zu erheben ist, der sich ergibt, wenn die bisherigen Steuern von Grund und Boden und von den Gebäuden zusammengezählt werden (Erstarrungsbetrag). Damit ist die Höhe der Grundsteuer für die Grundstücke im allgemeinen von Reichs wegen abschließend geregelt. Bloß in bestimmten Sonderfällen ist bei Grundstücken die Grundsteuer nach dem Grund-

steuermeßbetrag festzusetzen. Es besteht daher die Notwendigkeit, auch für das Rechnungsjahr 1941 Hebesätze für die Grundsteuer festzusetzen.

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer hat nach der Deutschen Gemeindeordnung im Rahmen der Haushaltssatzung zu erfolgen. Durch die 24. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark vom 31. Juli 1940 ist jedoch eine Sonderregelung dahin getroffen worden, daß die Grundsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1941 bereits vor Erlass der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt werden können. Um eine nachträgliche Änderung von Hebesätzen, die etwa auf Grund von Fehlschätzungen im ersten Jahre unzutreffend festgesetzt worden sind, zu ermöglichen, können die Grundsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1941 während des Rechnungsjahres geändert werden. Bei der Festsetzung der Hebesätze ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Steuerpflichtigen keine zu hohe Belastung eintritt, jedoch auch für die Stadt Wien kein Einnahmeverlust entsteht.

Unter Beachtung der geltenden Grundsätze wurden die Hebesätze im Rahmen der Bestimmungen des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 25. April 1941 wie folgt festgesetzt: Hebesatz für die Grundsteuer von Grundstücken 200 v.H., Hebesatz für die Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 100 v.H.

Berichte des Stadtrates Dipl. Ing. R a f e l s b e r g e r

Den Vorschriften der Verordnung über Reichsmark-Eröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Lande Österreich vom 2. August 1938 haben nun auch die städtischen Straßenbahnen, das Brauhaus der Stadt Wien, die Leichenbestattungsunternehmung, die städtische An- und Abkündigungunternehmung und die Lagerhäuser der Stadt Wien entsprochen. Zur Bilanzumstellung wurde die Wirtschaftsberatungs-Aktiengesellschaft (Wirtschaftsberatung deutscher Gemeinden) herangezogen.

Im Sinne der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938, nach der die Verkehrsbetriebe einer Gemeinde zu einer Einheit zusammenzufassen sind, wurde auch die Stadtbahn, soweit sie von den Straßenbahnen auf den elektrischen Betrieb umgebaut wurde und derzeit betrieben wird, in die Reichsmark-Eröffnungsbilanz der Straßenbahnen aufgenommen. Die Neubewertung wirkte sich vornehmlich beim Sachanlagevermögen aus. Bei den Verbindlichkeiten erfuhren insbesondere die Fremdwährungsschulden größere Wertveränderungen. Die

Neuwertfestsetzung sowie die Bereinigung einiger anderer offener Fragen brachte eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals mit sich und schuf eine feste Grundlage zum weiteren Auf- und Ausbau des Unternehmens.

Beim Brauhaus der Stadt Wien ergab die Neubewertung im Gegensatz zu den Sachanlagen bei den an sich geringfügigen Finanzanlagen, beim Umlaufvermögen und bei den Verbindlichkeiten nahezu unwesentliche Veränderungen. Wegen der günstigen Ertragslage des Unternehmens können der durch die Reichsmarkeröffnungsbilanz erwachsene höhere Abschreibungsaufwand und eine angemessene Verzinsung als gesichert angesehen werden.

Da das städtische Bestattungsunternehmen, abgesehen von seinem Nebenbetrieb, der Sargfabrik, kein Produktionsbetrieb sondern ein Leistungsbetrieb ist, mußte bei der Bilanzumstellung größtes Gewicht auf eine entsprechende Neubewertung, eine Aufwertung des Anlagevermögens gelegt werden, um der Anforderung zu genügen, daß mit der Neubewertung auch die Ertragslage für die Zukunft sichergestellt wird.

Die Lagerhäuser der Stadt Wien sind bis Ende 1939 als Magistratsabteilung geführt worden und sind erst am 1. Jänner 1940 wegen der großen Aufgaben dieses Betriebes für die Entwicklung des Wiener Stapel- und Umschlagplatzes Eigenbetrieb geworden. Mit dieser Umwandlung zum Eigenbetrieb ist die finanzielle Freizügigkeit des Unternehmens als eines selbständigen Wirtschaftskörpers gegeben. Die zum 1. Jänner 1940 erstellte Eröffnungsbilanz der Lagerhäuser der Stadt Wien ist daher nicht nur Reichsmarkeröffnungsbilanz, sondern Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Lagerhäuser der Stadt Wien überhaupt.

Unter der Voraussetzung, daß der Reichsminister des Innern zustimmt, wird im gesamten Gemeindegebiet des Reichsgaues Wien der Benutzungszwang öffentlicher Schlachthäuser bei Einhoferschlachtungen eingeführt. Als öffentliches Schlachthaus hiefür wurde das Schlachthaus Meidling bestimmt.

Berichte des Stadtrates K o z i c h in Vertretung des Stadtrates
Dr. Tavs

Im Herbst 1939 wurde die Errichtung der Siedlungsanlage 10., Wienerfeld-West, westlich der Laxenburger Straße nördlich des Bahn-

damms der Pottendorfer Linie, mit 75 Objekten, 150 Wohnungen, genehmigt. In Erweiterung dieses Bauvorhabens sollen 69 Siedlungshäuser mit 138 Wohnungen ebenfalls mit Inanspruchnahme von Reichsmitteln und Aufnahme einer ersten Hypothek errichtet werden. Die Objekte sind zweigeschossig geplant und teilweise unterkellert. Die Siedlungsanlage wird kanalisiert.

Zur Erweiterung der im Jahre 1938 genehmigten Siedlungsanlage 10., Wienerfeld östlich der Laxenburger Straße und nördlich des Bahndamms der Pottendorfer Linie sollen im Rahmen des Kriegswohnbauprogramms 1941 der Stadt Wien 76 Siedlungshäuser mit 122 Wohnungen unter Inanspruchnahme von Reichsmitteln und der Aufnahme einer ersten Hypothek errichtet werden. Die drei zur Verwendung kommenden zweigeschossigen Haustypen sind teilweise unterkellert. Die Siedlungsanlage wird kanalisiert.

Satzung für die Regelung von Friedhofsgebühren für eine Reihe von Friedhöfen des Landbezirks:

In den 68 im Zuge der letzten Eingemeindung übernommenen Friedhöfen des Landbezirks standen verschieden hohe Grabstellengebühren in Geltung, sodaß im Interesse der gleichartigen Behandlung der Gemeindebürger eine einheitliche Lösung notwendig wurde. Die Grabstellengebühren für 28 Friedhöfe des Landbezirks werden nun auf zwei Drittel der geltenden Hauptfriedhofsgebühren herabgesetzt. Die Friedhöfe in Mödling, Hinterbrühl und Perchtoldsdorf werden zu Hauptfriedhöfen erklärt, was eine Verbilligung der Grabstellengebühren bedeutet. Für die hier belassene Kategorie der Reihengräber gelten die bisher für den Mödlinger Friedhof festgesetzten Gebühren.

Berichte des Stadtrates Professor Dr. G u n d e l

In Durchführung des auch für die Ostmark in Geltung getretenen Hebammengesetzes wurde mit der für den Reichsgau Wien am 17. Mai 1941 erlassenen Satzung des Reichsstatthalters den Hebammen mit Niederlassungsbewilligung ein Mindesteinkommen gewährleistet, das mit 1200 RM für das Kalenderjahr festgelegt wurde. Den Hebammen wird ein Zuschuß in der Höhe jenes Betrages gewährt, um den ihr jährliches Einkommen aus der Berufstätigkeit hinter dem Mindesteinkommen zurückbleibt. Im Falle der Bedürftigkeit können die Hebammen auf ihren Antrag hin Vorschüsse darauf erhalten.

Mit dieser Satzung des Reichsstatthalters ist ein weiterer Schritt zur Sicherung der Existenz der Hebammen im Reichsgau Wien

getan und ein weiterer Anreiz für in diesen Beruf eintretende Personen gegeben.

Die ständige Steigerung der Geburten im Reichsgau Wien verursacht einen auf die Dauer untragbaren Mangel an Hebammen und Entbindungsbetten. Es ist daher eine vordringliche Aufgabe der Hauptabteilung für Volksgesundheit und Volkswohlfahrt, nicht nur dem derzeitigen Mangel abzuhelpfen, sondern auch die notwendigen Vorkehrungen für die zu erwartende weitere Steigerung der Geburtsfälle nach dem Kriege zu treffen.

Im Einvernehmen und mit Unterstützung des Reichsgesundheitsführers, Staatssekretärs Dr. Conti, wurden daher zwei in der Fürsorgeklinik Gersthof befindliche Objekte nach genauester fachlicher Überprüfung zur Errichtung einer Hebammenlehranstalt und der dazugehörigen geburtshilflichen Stationen bestimmt.

Die Durchführung dieses Projektes ermöglicht es, einen Belagsraum von 162 geburtshilflichen und gynäkologischen Betten, 100 Kinderbetten und 60 Plätzen für Hebammenschülerinnen zu gewinnen.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege und der hiezu erlassenen Verordnung über die Berufstätigkeit und Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und Assistentinnen wird auch in den Krankenhäusern der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien eine Reihe von Hilfeleistungen bei ärztlichen Verrichtungen und Untersuchungen ausschließlich diesen Kräften vorbehalten. Zur Heranbildung dieser Kräfte ist die Errichtung einer Lehranstalt erforderlich, die dem Krankenhaus Ottakring angegliedert wird. Die Eröffnung ist für den 1. Oktober 1941 in Aussicht genommen. Unter besonderen Voraussetzungen ist eine Befreiung bedürftiger Volksgenossinnen von der Entrichtung des Schulgeldes möglich.

Im Gebiete des Reichsgaues Wien wurde seit 1929 zum erstenmale wieder eine allgemeine Rattenbekämpfung durchgeführt. Nach der Ausführungsanweisung des Reichsstatthalters in Wien wurden die Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstige Besitzer von Grundstücken zur Durchführung verpflichtet. Den zur Auslegung von Vertilgungsmitteln Verpflichteten stand es frei, gewerbeberechtigte Schädlingsbekämpfer zur Auslegung zu beauftragen. Zur Überwachung wurden die Politischen Leiter der NSDAP., Amtsträger des RLB, Angehörige der TN und die Schutzpolizei herangezogen. Dem Überwachungsdienst war in

erster Linie Beratung und Belehrung über die Notwendigkeit der Rattenbekämpfung zur Aufgabe gemacht.

Aus den Berichten über den Vollzug ergibt sich, daß die beobachteten Mängel das bei einer erstmaligen Aktion zu erwartende Ausmaß im wesentlichen nicht überschritten haben, sowie daß die schlagartige Durchführung der gesamten Aktion im großen und ganzen möglich gewesen ist und nur in Ausnahmefällen mangels einer ausreichenden Zahl hinlänglich belehrter Arbeitskräfte gelitten hat.

Die Bevölkerung hat der Aktion viel Verständnis entgegengebracht. Die Zusammenarbeit der Organe der Überwachungsgruppen (NSDAP., TN und RLB) ging reibungslos vonstatten.

Nach den bisher eingegangenen Berichten der Bezirkshauptmannschaften sind in 1713 Fällen Anzeigen wegen Übertretung der Ausführungsanweisung erstattet worden. Auf Grund dieser Anzeigen wurden 939 Strafbtshandlungen eingeleitet, die in 637 Fällen zu einer Bestrafung führten.

An die SchriftleitungenNicht zu veröffentlichenZu den zur Verfügung gestellten Unterlagen für die heutige
Ratsherrensitzung:

Bei den Geschäftsstücken betreffend die Hebesätze der Gewerbesteuer, die Vergnügungssteuerordnung, die Beerdigungsgebühren für die Friedhöfe im Landbezirk, die Durchführung des Hebammengesetzes 1938, die Errichtung einer städtischen Hebammenlehranstalt und einer staatlich anerkannten Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen und Assistentinnen am städtischen Krankenhaus Ottakring handelt es sich um nachträgliche Genehmigungen von Maßnahmen, die schon veröffentlicht sind, sodaß sie lediglich zur Unterrichtung der Schriftleitungen, nicht aber zur Verwertung in den Zeitungsberichten in die Unterlagen einbezogen wurden.

oooOooo